Merkblatt
Wissenswertes zur Lohndefinition in der beruflichen Vorsorge

Lohnmeldung in der beruflichen Vorsorge

Grundlage für die Bestimmung des massgebenden Lohnes in der beruflichen Vorsorge bildet grundsätzlich der AHV-Lohn gemäss Bundesgesetz über die AHV. In der Regel wird dabei zu Beginn jedes Kalenderjahres auf den voraussichtlichen AHV-Jahreslohn abgestellt, d.h. auf den letztbekannten AHV-Lohn unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen.

Welcher Lohn muss der AHV gemeldet werden?

Folgende Entgelte gehören zum massgebenden AHV-Jahreslohn:
- Stunden-, Tag-, Wochen- und Monatslöhne usw. sowie Stück- (Akkord-) und Prämienlöhne, einschliesslich Prämien und Entschädigungen für Überzeitarbeit, Nachtarbeit und Stellvertreterdienste;
- Orts- und Teuerungszulagen;
- Gratifikationen (inkl. Bonus), Dienstaltersgeschenke, Treue- und Leistungsprämien usw.;
- geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen;
- regelmässige Naturalbezüge wie Verpflegung und Unterkunft, Privatbenützung von Dienstautos, Dienstwohnungen usw.;
- Provisionen und Kommissionen;
- Lohnfortzahlungen infolge Unfall oder Krankheit (ausser Versicherungsleistungen);
- Lohnfortzahlungen und Erwerbsersatz für Dienstleistende sowie in Form von Mutterschaftsentschädigung, Entschädigung des anderen Elternteils, Adoptionsentschädigung und Entschädigung für Eltern, die ein gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen;
- von Arbeitgebenden bezahlte Arbeitnehmerbeiträge für die AHV, IV, EO oder ALV;
- Ferien- und Feiertagsentschädigungen;
- Taggelder der IV und der Militärversicherung.

(Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.*)

Welcher Lohn muss nicht der AHV gemeldet werden und ist somit auch nicht in der beruflichen Vorsorge zu berücksichtigen?

Familienzulagen (Kinder-, Ausbildungs-, Haushaltungs-, Heirats-, Geburtszulagen) im orts- oder branchenüblichen Rahmen.
(Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.*)

Kann in der beruflichen Vorsorge vom massgebenden Lohn der AHV abgewichen werden?

Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Vorsorgereglement gemäss Art. 3 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) vom massgebenden Lohn der AHV abweichen, indem sie
- Lohnbestandteile weglässt, die nur gelegentlich anfallen;
- den koordinierten Jahreslohn zum Voraus aufgrund des letzten bekannten Jahreslohnes bestimmt; sie muss dabei die für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen berücksichtigen;
- bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, die koordinierten Löhne pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festsetzt.

Wie lauten die Jahreslohndefintionen in den Vorsorgereglementen und Vorsorgeplänen der AXA CH-Sammelstiftungen?

Die AXA CH-Sammelstiftungen wenden unterschiedliche Definitionen zum Jahreslohn sowie zu den der gelegentlich anfallenden Lohnbestandteilen und variablen Vergütungen an. Für weiterführende Informationen verweisen wir auf die jeweiligen Vorsorgereglemente und Vorsorgepläne der entsprechenden Stiftung.

Wer entscheidet über die Definition des Jahreslohns?

Die Personalvorsorge-Kommission entscheidet im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Möglichkeiten. Die vorsorgewerkspezifische Regelung wird in ihrem Vorsorgeplan festgehalten. Ihr Berater unterstützt Sie gerne.

* Eine detailliertere Beschreibung des für die AHV massgebenden Lohnes ist im Merkblatt 2.01 auf ahv-iv.ch/p/2.01.d zu finden.

L964.001-07.25 CH-Sammelstiftungen